



Endgeräte Update System (EGUS)

Wie die Digitalfunk-Endgeräte zukünftig online aktualisiert werden

Endgeräteprogrammierung mit online über LTE verbundenem Laptop bei der BF München.
Aufn.: AS BY.

In den letzten Jahren wurden die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen und der Katastrophenschutz in Bayern mit modernen, digitalen Endgeräten ausgestattet, um den Digitalfunk BOS – das Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – nutzen zu können. Im Gegensatz zum Analogfunk erhalten diese digitalen Endgeräte regelmäßig Aktualisierungen ihrer Firmware, um die Funktionalität und die Handhabung für die Einsatzkräfte stetig zu verbessern. Zur Zeit werden diese Aktualisierungen über die Interimslösung noch bei den Taktisch-Technischen-Betriebsstellen (TTB) durchgeführt. Dies erfolgt jedoch bisher ohne Vernetzung und ist deshalb zeit- und personalaufwendig. Das soll zukünftig einfacher werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) beauftragte deshalb die Autorisierte Stelle Bayern (AS BY), ein Bayern-weites zentrales »Endgeräte Update System« mit Online-Zugriff zu entwickeln. Dessen Vorteil besteht darin, dass es unabhängig vom Standort der jeweiligen TTB komfortabel online verfügbar ist und nur wenig bis kaum administrative Kenntnisse vor Ort erfordert. Damit ist ein hohes Sicherheitsniveau erreicht, ohne dass die Nutzer vor Ort allzu viel in die Verantwortung kommen.

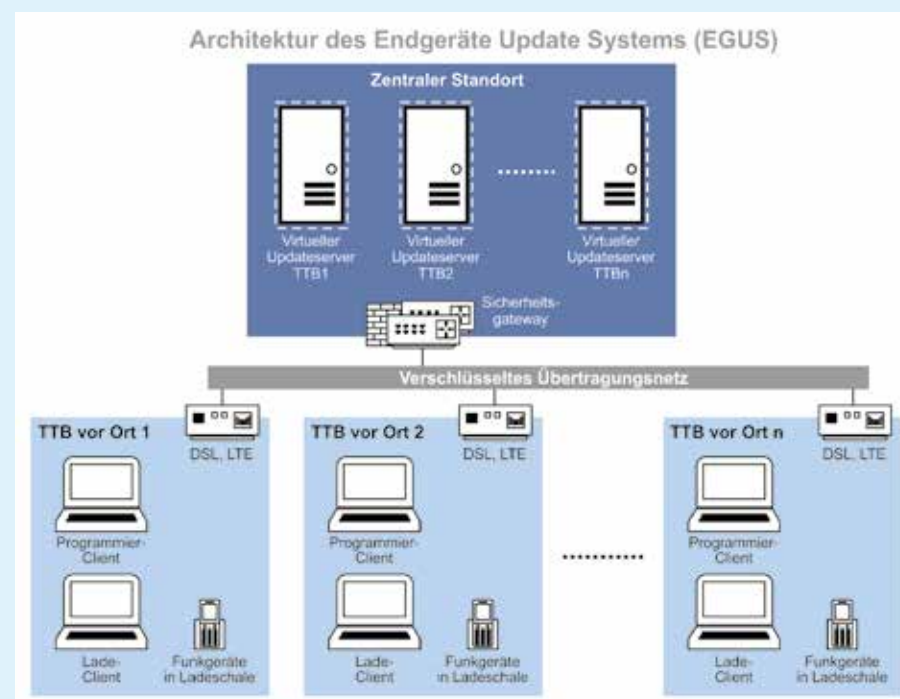
Die Abbildung zeigt vereinfacht die Architektur des Endgeräte Update Systems. Die Updateserver befinden sich an einem zentralen Standort und werden von der AS BY administriert. Die TTB vor Ort greifen über eine verschlüsselte LTE-, WLAN- oder DSL-Verbindung auf diese Updateserver zu. Dafür erhalten die TTB Programmier- und Lade-Laptops, welche eine sichere Übertragung der Daten erlauben. Die Programmierclients ermöglichen den programmierenden TTB,

ihre Daten auf den Servern zu hinterlegen. Die Ladeclients laden diese Daten in den TTB oder den Feuerwehrgerätehäusern herunter und übertragen sie auf die Endgeräte. Diese Architektur macht es möglich, Updates an jedem beliebigen Ort schnell auf die Endgeräte zu übertragen und minimiert so die regionalen und zentralen Betriebsaufwände.

Für die Aufteilung der derzeit vor-

Ausgewählten Pilotdienststellen bei den Integrierten Leitstellen aus Nürnberg und Würzburg, der Bergwacht Bayern und der Berufsfeuerwehr München konnte bereits im November 2016 ein funktionierender Prototyp demonstriert werden.

Als nächster wichtiger Schritt ist ab September 2017 geplant, das System und die Betriebsprozesse unter realen Betriebsbedingungen



gesehenen 1.150 Lade-Clients und den 100 Programmier-Clients bei den TTB wurde vom StMI ein Verteilerschlüssel definiert, der sowohl die Anzahl der vorhandenen Einsatzmittel als auch die regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Die Finanzierung von EGUS einschließlich der genannten Clients wird durch den Freistaat Bayern übernommen, da es sich um ein in sich geschlossenes System der AS BY handelt. Herrn Staatssekretär Gerhard Eck freut es besonders, auf diese Weise die Haushalte der betroffenen Organisationen, Leitstellen und Kommunen entlasten zu können.

mit den Pilotbereichen auf Herz und Nieren zu testen. Im ersten Quartal 2018 ist geplant, mit dem Rollout des Produktsystems zu starten. Dieser sollte dann im Verlauf 2018 abgeschlossen sein. Bis dahin sind auch die notwendigen Servicestrukturen aufgebaut.

Die Zusammenarbeit mit den Pilotdienststellen verläuft äußerst zufriedenstellend. »Der AS BY ist es wichtig, dass die Nutzer jederzeit professionelle Unterstützung erhalten und einen Ansprechpartner haben, falls sie Hilfe benötigen«, so der Leiter der AS BY, Johann Skwara. □

Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes | Von Dr. Markus Lackermair, RR, StMI-Sachgebiet ID1

Am 01.07.2017 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Kraft getreten.

Das BayFwG wurde zuletzt im Jahr 2008 umfassend überarbeitet. Hauptanliegen des Änderungsgesetzes ist es, die Feuerwehren vor Ort »fit für die Zukunft« zu machen. Daher liegt ein Schwerpunkt der Änderungen bei der Eröffnung von zusätzlichen Möglichkeiten zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Einsatzkräftepotentials, um dem demographischen und gesellschaftlichen Wandel aktiv begegnen zu können.

Ein ganz wichtiges Instrument hierzu können **Kinderfeuerwehren** sein – gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeit-Aktivitäten, wie z. B. im Fußballclub oder einem Musikverein. Für die Feuerwehren ist es wichtig, die Kinder bereits frühzeitig für sich zu gewinnen. Durch die Verankerung von Kinderfeuerwehren im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr – nicht mehr nur im Feuerwehrverein – wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillig selbst die Nachwuchsarbeit erheblich zu stärken. Außerdem unterfallen die Kinder künftig dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Es wurde aber natürlich keine Pflicht zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren geschaffen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die **Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze** für den aktiven Feuer-

wehrdienst. Der Dienst endet bislang spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Immer mehr ältere Personen sind aber gesundheitlich noch für den Feuerwehrdienst geeignet. Es wurden also in zunehmendem Umfang feuerwehrdiensttaugliche Personen von der Feuerwehr ausgeschlossen, obwohl sie dort einen wichtigen Beitrag leisten können. Deshalb endet der aktive Feuerwehrdienst künftig erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes.

Vielfach besteht ein Bedürfnis nach verstärkter kommunaler Zusammenarbeit. Die Möglichkeiten wurden daher erweitert. So ist es künftig möglich, die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft, wie etwa eine Verwaltungsgemeinschaft, zu übertragen. Auch können nun **gemeindeübergreifende Feuerwehren** gegründet werden, sofern die Mitglieder der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren dem Zusammenschluss jeweils mehrheitlich zugestimmt haben. Zwangsweise Zusammenschlüsse gegen den Willen der Feuerwehren darf es aber natürlich auch dann nicht geben.

Die **Amtszeit** der bestellten Kreisbrandinspektoren und -meister wird mit der Amtszeit des Kreisbrandrats **synchronisiert**, d. h. sie endet grundsätzlich mit Beginn der Amtszeit eines neuen Kreisbrandrats. Der

neue Kreisbrandrat kann damit einfacher die Zusammensetzung seiner Führungsmannschaft in der Kreisbrandinspektion festlegen. Um die Kreisbrandräte zu entlasten, wird ihnen zudem die Möglichkeit eröffnet, **Fach-Kreisbrandinspektoren** ohne eigenes Inspektionsgebiet zu bestellen. Ähnlich wird es in kreisfreien Gemeinden dem Stadtbrandrat gestattet, **Stadtbrandmeister** zu seiner Unterstützung zu bestellen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde der **Inklusionsgedanke**: Gem. dem neuen Art. 6 Abs. 3 S. 4 BayFwG kann ein Kommandant einen Bewerber ausnahmsweise auch in die Freiwillige Feuerwehr aufnehmen, wenn diesem die Eignung für den Einsatzdienst fehlt. Der Dienst ist dann auf bestimmte, der Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr zu beschränken. Die Neuerung zielt auf körperlich oder geistig nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeignete Personen, die z. B. nicht für den Einsatzdienst geeignet sind, aber bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren wertvolle Beiträge leisten können, etwa als Ausbilder oder psychologische Betreuer.

Im Gesetz sind einige weitere wichtige Neuerungen enthalten, wie etwa zur optionalen Ausbildung auf Landkreisebene, den Anforderungen an Jugendwarte (geeignet und volljährig) sowie die Schaffung von zwei neuen Kostentatbeständen (Hausnotruf; bloßes Ausrücken). □

Bayerisches Feuerwehrgesetz

Die 42. Ergänzungslieferung bringt das Standardwerk zum Bayerischen Feuerwehrgesetz auf den Rechtsstand vom Januar 2017. Sie enthält Aktualisierungen und Ergänzungen der Kommentierungen zu den Artikeln 1, 3, 5, 9, 19 und 28, unter anderem Hinweise und Klarstellungen zum Umfang der Aufgaben des Kreisbrandrats als Brandschutz-

dienststelle und zur Feuerbeschau sowie zur Frage, inwieweit eine Feuerwehr beim Ausrücken von der Alarmierungsplanung abweichen kann. Neu gefasst ist der Abschnitt über die Absicherung der Feuerwehrleute bei Personenschäden. Weiter ist die neueste Rechtsprechung eingearbeitet, unter anderem die Entscheidungen des Bay-

erischen Verwaltungsgerichtshofes zum Kostenersatz nach Art. 28 bei einer bloßen Anscheinsgefahr und zur Grenzziehung zwischen einem kostenfreien Ausrücken und einem kostenpflichtigen Einsatz. Aufgenommen ist auch die Entscheidung des VG Augsburg zur Zulässigkeit des Zusammenführens von zwei Ortsfeuerwehren in einem gemein-

samen Feuerwehrgerätehaus. Im Anhang wurden die Abgabenordnung (C/1c), die Satzung des Werkfeuerwehrverbandes Bayern e.V. (C/2b), die Auszüge aus dem SGB VII (C/9a) sowie aus der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (C/9b), die Aufnahmebestimmungen für das Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain (C/11b), die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (C/12b), die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes (C/12c), die Richtlinien für Zuwendungen des

Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds (C/28b), die Auszüge aus dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (C/29a) sowie aus der dazugehörigen Ausführungsverordnung (C/29b) und die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (C/46c) auf den aktuellen Stand gebracht. Ersetzt wurde das Merkblatt »Einsatzpläne« durch das neue Merkblatt »Feuerwehrpläne und Einsatzpläne« (C/7a). Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis und das Sachregister aktualisiert.

Bei der nächsten Ergänzungslieferung wird ausführlich auf die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Ände-

rungen des Bayerische Feuerwehrgesetzes eingegangen.

Bayerisches Feuerwehrgesetz, Kommentar- und Vorschriftensammlung zu Brandschutz und technischer Hilfeleistung, begründet von Dr. Hellmut Oehler (†), MDirig. a. D, Hans Wagner, RD a. D., fortgef. von Dr. Hans Endres, Polizeipräsident a. D, Gerhard Forster, Präsident a. D, Heinz Pemler, RD a. D und Dr. Wolf-Dieter Remmele, MDirig. a.D., Grundwerk, Loseblattsammlung in zwei Ordnern, ca. 2.320 Seiten, 86 €, ISBN 978-3-415-00601-0, 42. Erg.Lfg. 2017, 270 Seiten, 56,90 Euro, erschienen im Richard Boorberg Verlag, München. □

AUS DEM MINISTERIUM

Neue Drohnenverordnung

In Heft 05/16 der *brandwacht* hatten wir über die wichtigsten Regelungen zum Betrieb von Drohnen berichtet. Seit dem 07. April 2017 ist nun eine neue Drohnen-Verordnung in Kraft getreten. Die neue Verordnung umfasst umfangreiche Regelungen und Vorschriften zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten – etwa Drohnen und Multikoptern. Die darin enthaltenen Regeln hinsichtlich Kennzeichnungspflicht sowie die Pflicht zum Kenntnissnachweis gelten ab dem 01. Oktober 2017.

Eine umfassende Übersicht über die neuen Regelungen und eine Auflis-

tung der wichtigsten Fragen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Form eines Flyers veröffentlicht, der im Internet unter www.bmvi.de abgerufen werden kann.

Im Folgenden werden die für den Einsatz von Drohnen im Feuerwehrdienst wichtigsten Neuerungen und Ausnahmen zusammengefasst:

- ▶ Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Flugobjekten (so der vollständige Name) gilt grundsätzlich auch für die Feuerwehr.

- ▶ Die Erlaubnispflicht und der Kenntnissnachweis entfallen allerdings für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. Aus den Erläuterungen der entsprechenden Bundesratsdrucksache geht hervor, dass dazu auch Einsätze von unbemannten Luftfahrtsystemen zählen, die in „Zusammenhang“ mit diesen Szenarien präventiv dazu dienen können, den Unglücksfall oder die Katastrophe zu vermeiden bzw. bei deren tatsächlichen Eintritt schneller und effektiver handeln zu können. Erfasst ist damit auch der Betrieb zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder etwa Einsätze zur Lage-Erkundung bei Großveranstaltungen.

- ▶ Die Flugverbote über bestimmten Orten (siehe Grafik) gelten ebenfalls nicht für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

- ▶ Die Verordnung deckt auch den Betrieb "unter Aufsicht" ab. Damit werden laut Erläuterung diejenigen Fälle erfasst, in denen die Behörden über keine eigenen Geräte verfügen, sondern sich diese zur Verfügung stellen lässt. In diesen Fällen beaufsichtigt sie den Einsatz und trägt die Verantwortung.

Abbildung aus dem Flyer des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

